



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ramona Storm AfD**
vom 04.06.2025

Staatliche Inobhutnahme von Minderjährigen

In Bayern lebten Ende 2023 über 82 000 junge Menschen, die auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen sind. Davon werden 6 399 in Heimen oder betreuten Wohnformen erzogen und 7 151 werden in Vollzeitpflege betreut. Die Inobhutnahme ist als eine vorübergehende Schutzmaßnahme zu verstehen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Kinder werden jährlich in Obhut genommen (bitte die Zahlen der letzten fünf Jahre nennen)? | 3 |
| 1.2 | In welchem Alter sind die Kinder, die in Obhut genommen werden? | 3 |
| 1.3 | Wie lange verbleiben die Kinder im Schnitt in einer Einrichtung (Kinder- und Jugendheim, Pflegeeltern)? | 3 |
| 2.1 | Was sind die Gründe für eine Inobhutnahme? | 3 |
| 2.2 | Wie wird die „Gefährdung des Kindeswohls“ definiert? | 4 |
| 2.3 | Gibt es auch politische Gründe für eine Inobhutnahme (z. B. wegen Verweigerung der Coronaimpfung o. Ä.)? | 4 |
| 3.1 | In wie vielen Fällen dieser Inobhutnahmen wurde den Eltern das Sorgerecht entzogen? | 4 |
| 3.2 | In wie vielen Fällen wurden Kinder durch einen Gerichtsbeschluss ihren Eltern zurückgegeben? | 4 |
| 3.3 | Wie oft und von wem wird die Inobhutnahme überprüft? | 4 |
| 4.1 | Werden auch Minderjährige, die Straftaten verübt haben, in Heime eingewiesen? | 4 |
| 4.2 | Wird den Eltern von Minderjährigen, die Straftaten verübt haben, das Sorgerecht entzogen? | 4 |
| 4.3 | Wie oft ist das (Fragen 4.1 und 4.2) in den letzten fünf Jahren passiert? | 6 |
| 5.1 | Wie sehen die Zahlen der Inobhutnahme für den Wahlkreis Miltenberg aus? | 6 |

5.2	Was kostet ein Heimplatz im Freistaat?	6
5.3	Wie viel kostet eine Unterbringung bei Pflegeeltern im Freistaat?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium der Justiz

vom 27.06.2025

- 1.1 Wie viele Kinder werden jährlich in Obhut genommen (bitte die Zahlen der letzten fünf Jahre nennen)?**
- 1.2 In welchem Alter sind die Kinder, die in Obhut genommen werden?**
- 1.3 Wie lange verbleiben die Kinder im Schnitt in einer Einrichtung (Kinder- und Jugendheim, Pflegeeltern)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Inobhutnahme ist eine Aufgabe der Kinder und Jugendhilfe (vgl. §2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch [SGB] Achtes Buch [VIII]). Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden entsprechend der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsfreiheit von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis eigenverantwortlich wahrgenommen. Die Staatsregierung ist daran nicht beteiligt und auch nicht dafür verantwortlich (vgl. §71 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Zu statistischen Daten zur Kinder- und Jugendhilfe in Bayern wird insbesondere auf die vom Landesamt für Statistik veröffentlichten statistischen Berichte hingewiesen: erzieherische Hilfen, Adoptionen, Pflegschaften, vorläufige Schutzmaßnahmen und Kindeswohlgefährdung (vgl. www.statistik.bayern.de¹). Für darüber hinausgehende spezifische Auskünfte zu statistischen Daten zur Kinder- und Jugendhilfe steht das Landesamt für Statistik zur Verfügung.

2.1 Was sind die Gründe für eine Inobhutnahme?

Gemäß §§42, 42a SGB VIII ist das Jugendamt zu vorläufigen Schutzmaßnahmen berechtigt und verpflichtet,

- wenn das Kind oder der bzw. die Jugendliche um Obhut bittet oder
- eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert oder
- ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher bzw. eine ausländische Jugendliche unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten; sobald dessen unbegleitete Einreise festgestellt wird, ist das Jugendamt zu dessen vorläufiger Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet.

¹ https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/kinder_jugend_hilfe/index.html#modSidebarSubjectContent-K5101C

2.2 Wie wird die „Gefährdung des Kindeswohls“ definiert?

Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, es fehlt in den Gesetzestexten an einer rechtsverbindlichen Definition. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, „wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist“ (vgl. BGH, Beschluss vom 23.11.2016 – XII ZB 149/16).

2.3 Gibt es auch politische Gründe für eine Inobhutnahme (z. B. wegen Verweigerung der Coronaimpfung o. Ä.)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

Die Gründe für eine vorläufige Schutzmaßnahme durch das Jugendamt sind abschließend in den §§ 42, 42a SGB VIII vorgegeben.

3.1 In wie vielen Fällen dieser Inobhutnahmen wurde den Eltern das Sorgerecht entzogen?

3.2 In wie vielen Fällen wurden Kinder durch einen Gerichtsbeschluss ihren Eltern zurückgegeben?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die angefragten Daten werden in der nach bundeseinheitlichen Kriterien abgestimmten Justizgeschäftsstatistik der Familiengerichte (F-Statistik) nicht erhoben und liegen der Staatsregierung daher nicht vor.

3.3 Wie oft und von wem wird die Inobhutnahme überprüft?

Werden im Einzelfall Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Sachbehandlung durch das Jugendamt geltend gemacht, erfolgt eine Prüfung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (vgl. Art. 110 Gemeindeordnung, Art. 96 Landkreisordnung).

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüft behördliche Inobhutnahmen, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird; die Einleitung eines Gerichtsverfahrens von Amts wegen ist nicht vorgesehen.

Statistische Erhebungen zur Anzahl der gerichtlich oder rechtsaufsichtlich überprüften Inobhutnahmen liegen nicht vor.

4.1 Werden auch Minderjährige, die Straftaten verübt haben, in Heime eingewiesen?

4.2 Wird den Eltern von Minderjährigen, die Straftaten verübt haben, das Sorgerecht entzogen?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht nach § 1666 Abs. 1 BGB die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Die Begehung einer Straftat durch ein Kind kann ein Anhaltspunkt für eine Gefährdung des Kindeswohls sein, die – wenn die Eltern nicht einschreiten wollen oder können – durch familiengerichtliche Maßnahmen abgewendet werden muss.

Zu den im Gesetz nicht abschließend geregelten familiengerichtlichen Maßnahmen zählt nach § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge. Soweit (auch) das Recht zur Aufenthaltsbestimmung entzogen und auf einen Vormund oder Ergänzungspfleger übertragen wird, können diese für das Kind ggf. auch eine Heimunterbringung beantragen.

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf zudem gemäß § 1631b Abs. 1 BGB der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist danach zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und die Erforderlichkeit von familiengerichtlichen Maßnahmen sowie die konkret zu treffende Maßnahme entscheiden die Familiengerichte im jeweiligen Einzelfall in richterlicher Unabhängigkeit.

Dabei ist zu beachten, dass jede zum Zwecke der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung getroffene staatliche Maßnahme den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten muss (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Nichtannahmebeschluss vom 14.09.2021 –1 BvR 1525/20 Rn. 52). Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz findet explizit Ausdruck in § 1666a Abs. 1 Satz 1 BGB, wonach Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, nur zulässig sind, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Nach § 1666a Abs. 2 BGB darf die gesamte Personensorge nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Auch im Jugendstrafverfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) besteht für das Gericht die Möglichkeit, eine Heimunterbringung der straffällig gewordenen 14- bis 17-jährigen Jugendlichen anzuordnen.

Zum einen ist die Anordnung im Urteil als Erziehungsmaßregel möglich (§ 12 Nr. 2 JGG). Dies setzt ein in der Hauptverhandlung festgestelltes strafrechtlich relevantes Verhalten des Jugendlichen voraus. Zudem ist die Anordnung nur unter den Voraussetzungen der §§ 27, 34 SGB VIII zulässig. Das bedeutet, dass ein erzieherischer Bedarf festgestellt werden muss. Angesichts ihrer Eingriffsintensität und der verpflichtenden Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kommt die Anordnung nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen in Betracht. Außerdem muss das strafrechtliche Verhalten in einem spezifischen Zusammenhang mit den häuslichen Bedingungen und Problemen stehen. Ferner ist die Anordnung gemäß § 27 SGB VIII nur erforderlich, wenn der pädagogische Bedarf durch mildere Erziehungsmaßnahmen nicht gedeckt werden kann.

Zum anderen sieht das JGG nach § 71 Abs. 2 JGG die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe vor, wenn dies im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten zu bewahren. Diese Unterbringung ist auch nach § 72 Abs. 4 JGG unter denselben Voraussetzungen,

unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, möglich (U-Haft-Vermeidung). Bei beiden Maßnahmen handelt es sich um vorläufige richterliche Maßnahmen während des Ermittlungsverfahrens. Sie enden mit der Rechtskraft des Jugendstrafverfahrens.

4.3 Wie oft ist das (Fragen 4.1 und 4.2) in den letzten fünf Jahren passiert?

Eine Erziehungsmaßregel nach § 12 JGG ist laut der bayerischen Strafverfolgungsstatistik in den letzten fünf Jahren (2019 bis 2023, Zahlen für 2024 liegen noch nicht vor) neunmal angeordnet worden (2019 dreimal; 2020 zweimal; 2021 zweimal; 2022 einmal; 2023 einmal).

Im Übrigen liegen der Staatsregierung keine Zahlen zur (vorläufigen) Unterbringung von straffälligen Minderjährigen in Heimen oder zum Entzug des Sorgerechts für straffällige Minderjährige vor.

5.1 Wie sehen die Zahlen der Inobhutnahme für den Wahlkreis Miltenberg aus?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen.

5.2 Was kostet ein Heimplatz im Freistaat?

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die Angebote der Kinder und Jugendhilfe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis eigenverantwortlich sicherzustellen. Sie tragen hierfür die Gesamtverantwortung, einschließlich der Finanzierungsverantwortung. Der Staatsregierung liegen keine näheren Kenntnisse über jeweils aufgewendeten Mittel für Heimplätze vor. Generell gestalten sich die Tagessätze für stationäre Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII je nach konzeptioneller Ausrichtung und Zielgruppe regional heterogen. Im Mittelpunkt stehen dabei die individuellen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, die in der jeweiligen Einrichtung betreut werden.

5.3 Wie viel kostet eine Unterbringung bei Pflegeeltern im Freistaat?

Für die Unterbringung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII wird durch die Landkreise und kreisfreien Städte ein sogenanntes „Pflegegeld“ als monatlicher Pauschalbetrag an die jeweilige Pflegeperson ausgezahlt; dieser Pauschalbetrag ist nach Altersstufen des Pflegekindes gestaffelt (§ 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII). Gemäß Art. 43 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sind die Jugendämter die zuständigen Behörden für die Festsetzung der Pauschalbeträge. Eine Orientierung zur Höhe der Pflegepauschale geben die „Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“. Demnach gestalten sich die Pflegepauschalen seit dem 1. Januar 2024 wie folgt:

- bis zum vollendeten 6. Lebensjahr: 1.060 Euro,
- 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: 1.202 Euro,
- ab dem 13. Lebensjahr: 1.390 Euro.

Im Einzelfall kann zusätzlich zu dem monatlichen Pflegegeld ein Mehrbedarf bei Sonderpflege und/oder ein Beitrag für bestimmte Anschaffungen geleistet werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.